

Die Amoklauf-Opfer im Bild vorgestellt

Verlag beruft sich zu Unrecht auf die Praxis in den norwegischen Medien

„Sie wurden Opfer der Killer-Bestie“ – unter dieser Überschrift veröffentlicht die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung eine Fotostrecke. Mehrere Menschen werden gezeigt, die im Juli 2011 Opfer des Amoklaufes in Norwegen geworden waren. Einige werden ausführlich mit Vor- und Nachnamen, ihrem Alter und Informationen aus ihrem Leben vorgestellt. Ein Nutzer des Internetauftritts erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) und hier vor allem Richtlinie 8,1 (Nennung von Namen/Abbildungen). Die Rechtsabteilung des Verlages beruft sich auf ein sehr hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an dem Geschehen. Die Zeitung habe Bilder und Informationen veröffentlicht, die vorher schon in den norwegischen Medien erschienen seien. Dabei seien weder die Interessen der Opfer noch ihrer Angehörigen verletzt worden. Die Redaktion habe gewissenhaft die Persönlichkeitsrechte und Interessen der betroffenen Familien bedacht. Es gebe besondere Begleitumstände für die Veröffentlichung der Fotos. Der Amoklauf von Norwegen mit 77 Toten sei eines der schwersten Verbrechen, das seit langem in Europa begangen worden sei. Das überragende öffentliche Interesse erstreckte sich nicht allein auf den Tathergang, sondern auch auf die Identität der Opfer. Auch die vollständige Namensnennung verstoße nicht gegen die Persönlichkeitsrechte der Opfer, da der Amoklauf eben kein Regelfall im Sinne der Richtlinie 8.1 gewesen sei. (2011)

Der Beschwerdeausschuss diskutiert intensiv die Frage, ob es nach einer derart außergewöhnlichen Tat gerechtfertigt ist, die Opfer zu zeigen. Viele Medien haben dies getan. Die Redaktionen haben den Opfern „ein Gesicht geben“ wollen. So sollte den Lesern das Ausmaß des Verbrechens begreifbar gemacht werden. Diese Auffassung vertritt auch die Zeitung als Beschwerdegegner. An dem Geschehen besteht zweifellos ein großes öffentliches Interesse. Die Berichterstattungsfreiheit findet jedoch ihre Grenzen in den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen. Der Presserat hat immer wieder deutlich gemacht, dass nur, weil Menschen zufällig Opfer eines schrecklichen Verbrechens werden, dies nicht automatisch eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigt. Hinweise der Zeitung, die Fotos und die persönlichen Informationen seien auch in Norwegen veröffentlicht worden, lässt der Beschwerdeausschuss nicht gelten. Wenn die norwegische Presse so verfährt, kann sie das tun. Der Deutsche Presserat hält sich an die Richtlinien des hiesigen Pressekodex. Dessen Bestimmungen sind eindeutig. Das Gremium widmet sich ausführlich der mit den Fotos verbundenen Emotionalisierung. Dies ist lediglich eine erweiterte Information, die zum sachlichen Verständnis des Amoklaufes so nicht

erforderlich ist. Die Mitglieder kommen zu dem Schluss, dass die Beschwerde begründet ist. Sie sprechen einen Hinweis aus. (0452/11/2)

Aktenzeichen:0452/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis